

## Alte und neue Titel – was ist aktuell?

Die untenstehenden Erläuterungen wurden durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) kommuniziert. Der Originaltext ist auf der Website des BBT nicht mehr ersichtlich. Die Vorgaben haben aber nicht an Gültigkeit verloren.

### Allgemeines

In den Mindestvorschriften des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) vom 11. März 2005 erläutert Artikel 23 Absatz 4, dass Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, die an einer Höheren Fachschule erworben wurden, die nach bisherigem Bundesrecht anerkannt oder nach bisherigem interkantonalem Recht geregelt war, berechtigt sind, die entsprechenden neuen Titel zu führen, sofern in den Anhängen nichts anderes vorgesehen ist. Konkret bedeutet dies Folgendes:

### Bildungsgänge im Bereich Technik

Personen, die einen Titel „Technikerin TS“/„Techniker TS“ erworben haben, können ab sofort den Zusatz „dipl.“ und „HF“ verwenden. Dies gilt auch für Personen, die einen Bildungsgang abschliessen, der noch gemäss der früheren Verordnungen (Art. 22 Mindestvorschriften vom 11. März 2005) vom BBT anerkannt ist und entsprechend abgeschlossen wird. Als Fachrichtung kann die im Originaldiplom der TS festgelegte Bezeichnung verwendet werden. Die richtige, neue Titelbezeichnung lautet also: dipl. Techniker/in HF mit Fachrichtung XY (gemäss Originaldiplom).

### Neue Diplome?

Es werden keine neuen Diplome ausgestellt. Bei Bedarf können sich Inhaber/innen bisheriger HF-Titel aber an die abgebende Schule wenden und dort eine entsprechende schriftliche Bestätigung für den neuen Titel verlangen. Der neue Titel darf von den Inhabern/innen der bisherigen Titel auch ohne eine solche Bestätigung geführt werden.

Der Schulleiter



Patrick Merlé